

Zitierhinweis

Zehetmayer, Roman: Rezension über: Gregor Patt, Studien zu den Salzehten im Mittelalter, Wiesbaden: Harrassowitz, 2014, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 123 (2015), 2, S. 483-484, DOI: 10.15463/rec.1189719109

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

gave it only 3 pages and simply assumed that it was a dispute about „feudal“ obligation, omitting relevant passages which might be thought to tell both for his assumption – for example Barbarossa's statement that Salzburg owed all the more service because *pre ceteris ditata et exaltata collatis sibi beneficiis et honoribus gaudere dinoscitur* – and against it, such as the several occasions on which Salzburg's obligation was described as *reddendo cesari que cesaris sunt*. Here, as in his treatment of England, he represented *fideles* as „vassals“, despite Eberhard of Bamberg's letter (*Gesta Frederici* IV, 34), showing that the pope distinguished sharply between *sacramentum fidelitatis* and *hominium*.

It would not, of course, have been easy for him to take this road since it was not the question pursued in his dissertation. But it made little sense to draw attention to the „Schein-sicherheit“ of the old school (p. 19), and then, without close analysis of the language of his sources, just go on endlessly repeating the German equivalents of what Anglophone medievalists call the F words, i.e. „lehnrechtlich“ and „vassalitischer Kriegsdienst“. If on the great majority of occasions he used those and related words, he had decided to delete them, he would have written a better book, and a noticeably shorter one.

Brighton

John Gillingham

Gregor PATT, Studien zu den Salzehnten im Mittelalter. (MGH Schriften 67.) Harrassowitz, Wiesbaden 2014. 2 Bde., CVI, 1000 S., 6 Tabellen, 13 Schaubilder. ISBN 978-3-447-10160-8.

Gregor Patt behandelt in seiner 2012 approbierten Bonner Dissertation mit dem Zehentwesen ein Thema, das zwar vor allem in hochmittelalterlichen Urkunden beinahe allgegenwärtig, aber dennoch bislang vergleichsweise selten im Blickpunkt der Forschung gestanden ist. Konkret geht es in der Studie um den vom Herren- bzw. Salland zu leistenden Zehent, der vom 9. bis zum 13. Jahrhundert ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor und dessen Rechtsgrundlage in diesem Zeitraum markanten Änderungen unterworfen war.

In einem umfassenden ersten Kapitel beschäftigt sich Patt mit terminologischen, methodischen und anderen grundsätzlichen Vorfragen und kann dabei unter anderem endgültig klären, dass es sich beim Salzehent nicht etwa um an die Fronhöfe zu zinsenden, sondern um vom Salland eingehobenen Zehent handelt, das keineswegs, wie immer wieder angenommen, von dieser Abgabe allgemein befreit war, was auch auf Grundherrschaften von Klöstern und Stiften zutrifft. Methodisch nicht uninteressant und jedenfalls nützlich sind die Bemerkungen über die Recherchemöglichkeiten und -probleme bei online gestellten Urkundenbüchern und Datenbanken, die für eine geographisch und zeitlich so weit gefasste Untersuchung wie diese die Grundlage bilden mussten. In diesem Kapitel werden aber auch einige allgemeine Fragen zum Zehentwesen und zur Gliederung der Grundherrschaften vorgenommen, wobei augenscheinlich die hierfür wichtige Dissertation Sebastian Freudenbergs nicht mehr herangezogen werden konnte (*Trado atque dono. Die frühmittelalterliche private Grundherrschaft in Ostfranken im Spiegel der Traditionsurkunden der Klöster Lorsch und Fulda* [VSWG Beih. 224, Stuttgart 2013]).

Im Hauptteil wird die Entwicklung der Salzehentverwendung vom 9. Jahrhundert bis im wesentlichen 1215 untersucht. Als Folge der von Karl dem Großen forcierten Errichtung von Armen- und Gästehäusern und der Reformen unter dessen Sohn gewährten die Herrscher einigen Klöstern, den Salzehent nicht mehr den bis dahin berechtigten Niederkirchen zukommen lassen zu müssen, sondern für die eigene Armenfürsorge und Gästebetreuung verwenden zu dürfen. Patt diskutiert sehr ausführlich die ersten Belege dafür und die vor allem in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu beobachtende Ausbreitung, aber auch anderweitige Verwendungen des Salzehents, der von Eigenkirchenbesitzern häufig usurpiert und für eigene Zwecke einbehalten wurde. In diesem Zusammenhang werden nicht nur einzelne Klöster

akribisch analysiert, sondern nicht selten einschlägige Herrscherurkunden ausführlich interpretiert und wenn nötig auch diplomatisch untersucht, wobei sich mitunter neue Echtheitsbewertungen ergeben. In Bayern kam es im 9. Jahrhundert augenscheinlich kaum zur Errichtung von Armen- und Gästehäusern, so dass hier auch keine Salzehentprivilegierungen zu beobachten sind. Nach 900 nahm die karitative Verwendung des Salzehents nicht zuletzt durch den Einfluss Clunys tendenziell noch zu, doch ging dies bald, besonders aber seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, wieder zurück. Stattdessen wurden auch andere Klostereinkünfte für die Armen- und Gästefürsorge herangezogen, während der Salzehent häufiger für andere Zwecke eingesetzt wurde, ohne dass insgesamt gesehen für das 10. und 11. Jahrhundert Verallgemeinerungen möglich wären. Wie auch sonst seziert Patt ebenso in diesem Kapitel zahllose Einzelprobleme. Das macht die Arbeit zwar zu einer Fundgrube für viele mit dem Thema in Zusammenhang stehende Fragen, doch droht die Untersuchung phasenweise ein wenig den roten Faden zu verlieren. In der kurz aufgeworfenen Frage über eine etwaige zehentrechtliche Sonderstellung des Sallands im Bistum Passau (S. 299, 494) sei auf NÖ Urkundenbuch, Bd. 1 Nr. 12b (971/91) hingewiesen, wo dies der Fall zu sein scheint. Eingehend beschäftigt sich Patt mit dem Thüringer und Osnabrücker Zehentstreit, bei denen in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts Bischöfe mit Klöstern um den Salzehent stritten, und mit der Frage, ob, wie von der Forschung mitunter behauptet, die dabei vorgebrachten bischöflichen Standpunkte über Umwege die spätere Zehentpolitik der Zisterzienser beeinflusst haben, was der Autor sicherlich zurecht ablehnt. Nicht weniger detailreich, aber kompakter fällt das Kapitel über das 12. Jahrhundert aus, in dem der Autor vor allem der päpstlichen Zehentpolitik nachgeht und sich dabei nicht zuletzt mit den Forschungsergebnissen Giles Constables auseinandersetzt. Patt untersucht zunächst die Wurzeln der klösterlichen Zehentfreiheit für die mit eigenen Händen und zum eigenen Gebrauch kultivierten Güter und sieht einen wichtigen, aber nicht einzigen Grund in der anfänglich häufig schlechten ökonomischen Lage der neu gegründeten Reformklöster. Die päpstlichen Privilegierungen setzen unter Paschal II. ein und erreichen unter Innocenz II. und dessen unmittelbaren Nachfolgern einen Höhepunkt. Hadrian IV. muss aber auf den zunehmenden Widerstand der bisher Zehentberechtigten reagieren und die Zehentfreiheit auf die Neubrüche beschränken. Alexander III. und seine Nachfolger kommen speziell den Zisterziensern, Johannitern und Templern wieder mehr entgegen, ehe die Diskussionen 1215 in einem Kompromiss münden. Immer wieder finden in diesem Zusammenhang auch österreichische Klöster Erwähnung, etwas ausführlicher der Standpunkt Gerhohs von Reichersberg in der Zehentfrage (S. 779ff.). Der Autor hält die kopia! überlieferte Papsturkunde für Lambach aus dem Jahre 1109 aufgrund des darin vorkommenden Zehentformulars für gefälscht (S. 630; Urkundenbuch des Landes ob der Enns 4 553f. Nachtrag Nr. 4). Patt durchleuchtet in diesem Kapitel auch die Salzehentverwendung abseits der päpstlichen Zehentpolitik und bietet einen Ausblick auf die Entwicklung des 13. Jahrhunderts. Abgerundet wird der Band durch nützliche Tabellen (u. a. Listen der von Innocenz II. und Eugen III. ausgestellten Zehentprivilegien) und Schautafeln.

Summa summarum ist festzuhalten, dass Patt zweifellos ein Standardwerk zum Thema vorgelegt hat, das auf einer ungemein breiten Quellenbasis beruht und ein differenzierteres Gesamtbild der Salzehentverwendung als bisher zeichnen, vor allem aber zahllose höchst wertvolle Korrekturen in Einzelfragen anbringen kann.

St. Pölten

Roman Zehetmayer

Stefan K. STANTCHEV, *Spiritual rationality. Papal embargo as cultural practice*. Oxford University Press, Oxford 2014. 238 S. ISBN 978-0-19-870409-6.

Stefan K. Stantchev (Arizona State University) widmet sich in seiner Monografie dem mittelalterlichen Musterbeispiel einer Politik, die gerade in jüngerer Zeit wieder eine Kon-